

geln, große Beachtung geschenkt wird. Sie tragen letztlich dazu bei, den sozialen Mechanismus der rechtlichen Regelung zu erforschen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich die Erforschung der inhaltlich komplizierten sozialen Erscheinungen für die sowjetische Rechtswissenschaft keineswegs in der Ermittlung und Untersuchung beispielsweise der Beziehungen funktionellen Typs erschöpft. Die sowjetische Rechtslehre geht von der These Lenins aus, daß die Funktionalität eine Form der Kausalität ist¹⁴. Hinter jedem funktionellen Zusammenhang müssen folglich die tiefen, grundlegenden Beziehungen kausaler Abhängigkeit gefunden werden. Werden die qualitative und die quantitative Seite der soziologischen Forschung richtig verstanden, kann man zu zuverlässigen wissenschaftlichen Empfehlungen gelangen. Wenn man sich dessen bewußt ist, daß die staatlich-rechtlichen Institute unter dem Gesichtspunkt ihrer Funktion in der Gesellschaft, der funktionellen Abhängigkeit zwischen den verschiedenen rechtlichen und anderen sozialen Faktoren behandelt werden müssen, darf man ihre Stellung und ihre Zusammenhänge im Rahmen der ökonomischen Gesellschaftsformation insgesamt nicht außer acht lassen. Bei der Untersuchung des komplizierten Zusammenwirkens all der Faktoren, die auf die Entwicklung der staatlich-rechtlichen Institute Einfluß nehmen, ist folglich zu beachten, daß die marxistische Rechtslehre von ihrer monistischen Erklärung, vom Erfassen ihres Wesens auf der Grundlage der materialistischen, klassenmäßigen Weltanschauung ausgeht.

*Über die soziologische
Behandlungsweise und
die sozial-rechtliche Forschung*

Vielfach hört man, die moderne sozial-rechtliche Forschung sei im all-

14 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 29, S. 470 f. (russ.).

gemeinen dasselbe, was die Juristen auch früher getan hätten. Auch da hätten die Wissenschaftler die Praxis studiert, Dienstreisen unternommen, sich für die Statistik interessiert usw. Folglich handele es sich um eine neue Bezeichnung einer alten Richtung. Das ist natürlich ein Irrtum, der darauf beruht, daß zwei verschiedene Dinge miteinander verwechselt werden. Das eine ist die soziologische Position als theoretische Grundlage, als materialistische Konzeption, die die Untersuchung staatlich-rechtlicher Erscheinungen unter dem Gesichtspunkt ihres sozialen Wesens verlangt. Das andere ist die sozial-rechtliche Forschung als wissenschaftliche Richtung bei der Untersuchung der Effektivität der politischen Organisation der Gesellschaft und der rechtlichen Regelung. Ferner werden die Untersuchungen mit Hilfe eines ganzen Systems von Methoden und Verfahren der wissenschaftlichen Forschung vorgenommen.¹⁵

In der sozial-rechtlichen Forschung treten komplizierte theoretische und methodologische Fragen auf, wie beispielsweise das Problem des Übergangs von den ermittelten und untersuchten Elementen eines gegebenen staatlich-rechtlichen Instituts, von seinen ermittelten und „gemessenen“ Kennziffern zu einer bestimmten Konzeption höheren Niveaus. Die philosophische Seite dieses Problems läßt sich durch die allgemeine Formel ausdrücken: vom Abstrakten zum Konkreten und dann auf der Grundlage des verallgemeinerten empirischen Materials zur systematisierten Theorie.

Die Möglichkeit dieser Problemstellung kann an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Die moderne Leitungskonzeption geht von der komplizierten strukturellen Zu-

15 Hier sei betont, daß man sich gegenwärtig auf die maschinelle Verarbeitung der Daten der sozial-rechtlichen Forschung orientieren muß, da nur so Methoden der mathematischen Statistik angewandt werden können.